
S 6 Kr 137/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Universitätsklinik Behandlungsfehler Schadensersatzanspruch Untersuchung
Leitsätze	Ein Versicherter kann nicht von der Kasse verlangen, daß sie ihm zur Abklärung etwaiger ärztlicher Behandlungsfehler durch eine Universitätsklinik untersuchen läßt oder die Kosten hierfür erstattet.
Normenkette	SGB V § 66 SGB V § 103 SGB V § 106

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Kr 137/94
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 4/98
Datum	09.07.1998

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 13. April 1993 und 26. Mai 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 1998 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Verpflichtung der Beklagten, den Kläger in einer Universitätsklinik untersuchen zu lassen.

Der bei der Beklagten als Rentner versicherte Klager teilte mit dem Schreiben vom 21.05.1992 dem Bundesversicherungsamt und dem weiteren Schreiben vom 26.10.1992 der Beklagten mit, er sei bei zahnarztlichen Behandlungen gesundheitlich (bermassige Schmerzen, Vergiftung) geschdigt worden und beantragte die Einholung eines Gutachtens. Die Beklagte erwiderte nach einer Anfrage beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit Schreiben vom 13.04.1993, der MDK sei zu der gewnschten Begutachtung augerstanden und vertrete die Meinung, da die erhobenen Vorwrfe im Wege eines Klageverfahrens zu klren seien. Der Klger war in der weiteren Eingabe an das Bundesversicherungsamt vom 07.09.1993 der Ansicht, die Fehlbehandlung sei durch ein Gutachten aufzuklren. Nachdem er mit den Schreiben vom 23.11.1993, 20.12.1993 und 22.03.1994 auf Einholung eines Gutachtens durch eine Universittsklinik drngte, erneuerte die Beklagte mit Schreiben vom 26.05.1994 ihr Angebot, ein Gutachten aufgrund einer Untersuchung durch den MDK einzuholen und lehnte eine Untersuchung zu ihren Lasten in der Universittsklinik Mnchen ab.

Der Klger bestand mit dem Schreiben vom 03.06.1994 wiederum auf einer Untersuchung durch eine Universittsklinik. Die Beklagte wies mit Bescheid vom 07.10.1994 den Widerspruch des Klgers gegen die Ablehnung (Widerspruchsbescheid vom 08.12.1993) der damals streitigen Kostenerstattung von Arzneimitteln ab, ging aber auf die begehrte Untersuchung nicht ein.

Der Klger hat mit der Klage vom 07.10.1994 beim Sozialgericht Augsburg (SG) u.a. geltend gemacht, nur ein Gutachten einer Universittsklinik knne die anlsslich einer zahnarztlichen Behandlung erfolgte Vergiftung nachweisen. Das SG hat mit Urteil vom 06.09.1995 die Klage abgewiesen und zur Begrndung ausgefhrt, ein Anspruch auf Kostenerstattung fr die geltend gemachten Arzneimittel bestehe mangels rztlicher Verordnung nicht. ber die beantragte Untersuchung als eigene Leistung der Beklagten entschied es nicht.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klgers vom 18.10.1995 mit der er wieder erhebliche gesundheitliche Schden durch eine vorstzliche rztliche Fehlbehandlung geltend macht und die Einholung eines Gutachtens einer Universittsklinik beantragt. Die Beklagte hat auf Anfrage des Senats am 24.11.1997 mitgeteilt, da sie bezglich der Untersttzung des Klgers bei Behandlungsfehlern einen Widerspruchsbescheid nicht binnen zwei Monaten erteilen werde. Der Senat hat insoweit in der mndlichen Verhandlung die Streitsache durch Beschluss abgetrennt und mit Urteil vom 15.01.1998 (L U Kr 127/95) die Berufung des Klgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 06.09.1995 zurckgewiesen, soweit sie die Erstattung selbstbeschaffter Medikamente und Prparate betraf.

Mit Bescheid vom 15.04.1998 hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.04.1993 zurckgewiesen und in der Begrndung ausgefhrt, ein Anspruch auf Begutachtung in einer Universittsklinik bestehe nicht.

Der Klger beantragt sinngemss,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 13.04. 1993 und 26.05.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.1998 zu verurteilen, ihn durch eine Universitätsklinik zahnärztlich begutachten zu lassen.

Die Beklagte beantragt,

das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt der beigezogenen Akten sowie die Sitzungsniederschrift wird im übrigen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat auf die Klage hin zu entscheiden, weil das SG sich mit der geltend gemachten Leistung im Urteil vom 06.09. 1995 nicht befassen hat (Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 96, Anm. 7) und erst im Laufe des Berufungsverfahrens L 4 Kr 127/95 der Widerspruchsbescheid ergangen ist.

Die zulässige Klage ist abzuweisen.

Der Kläger kann nicht mit Recht verlangen, dass die Beklagte ihn auf ihre Kosten zur Abklärung etwaiger zahnärztlicher Behandlungsfehler durch eine Universitätsklinik untersuchen lässt oder die Kosten hierfür erstattet. Die Klage auf diese Leistung bzw. eine nochmalige Ausübung des Ermessens ist unbegründet.

Gemäß [Â§ 66 SGB V](#) können die Krankenkassen die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach [Â§ 116 SGB X](#) auf die Krankenkassen übergehen, unterstützen. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift in das SGB V eingefügt, da die übermäßige Technisierung und damit einhergehende Spezialisierung und Arbeitsteilung im Gesundheitswesen Gefahren für die Versorgung der Versicherten enthalten. Ärztliche Behandlungsfehler sind nicht auszuschließen ([BT-Drucks.11/2237](#), S.189). Es liegt im Ermessen der Krankenkasse, bei der Unterstützung zwischen verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen unter Zweckmäßigkeitserwägungen auszuwählen (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Â§ 66, Rdziff.3). Die Gerichte üben hier lediglich eine Rechtskontrolle aus, d.h. sie prüfen nicht die Zweckmäßigkeit derartiger Verwaltungsakte (Meyer-Ladewig, a.a.O, Â§ 54, Anm. 29).

Der Inhalt der Leistung ist schon durch den Begriff Unterstützung und die Begrenzung auf Schadensersatzansprüche, die nicht nach [Â§ 116 SGB X](#) auf die Krankenkassen übergehen, eingeschränkt. Schmerzensgeldforderungen ([Â§ 847 BGB](#)) gehen nach geltendem Recht ([Â§ 116 SGB X](#)) nicht auf Sozialversicherungsträger über, da diese Schmerzensgeld nicht gewähren können. Unterstützung bedeutet nicht die Übernahme der Kosten der

Rechtsverfolgung (BT-Drucks. a.a.O.). Die Krankenkasse kann auch nur zu einer Unterstützung mit den Beweismitteln verpflichtet sein, die sich aus der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ergeben, also ihr bekannt und in ihren Akten dokumentiert sind. Unerheblich ist aber, ob die privatrechtlichen Schadensersatzansprüche auf vertraglicher oder gesetzlicher Haftung beruhen, ob sie eine Erfolgsaussicht haben und ob die Rechtsverfolgung gerichtlich oder außergerichtlich sein soll.

Die Beklagte hat ihr Ermessen ([Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#)) in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt und den Kläger trotz anfänglicher Bedenken durch einen Zahnarzt des MDK begutachten lassen, der einen Hinweis auf einen zahnärztlichen Behandlungsfehler nicht festgestellt hat und eine weitere Untersuchung wegen der ungenauen, unzureichenden und widersprüchlichen Angaben des Klägers nicht durchführen konnte. Da [Â§ 66 SGB V](#) eine Ermessensvorschrift ist, hat der Kläger keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch einen bestimmten Arzt oder eine bestimmte Klinik.

Ferner ist hier zu berücksichtigen, dass der Begriff Unterstützung schon aus haushaltsrechtlichen Gründen Ausgaben grundsätzlich ausschließt. Die gesetzliche Krankenversicherung darf ihre Mittel nur zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben verwenden. Im Rahmen des [Â§ 66 SGB V](#) handelt es sich aber um die Unterstützung privater Interessen. Die gesetzliche Krankenversicherung ist selbst an der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die nicht unter den Regelungsbereich des [Â§ 116 SGB X](#) fallen, grundsätzlich wirtschaftlich nicht interessiert (Peters, a.a.O., Rdziff.14), so dass sie eventuelle damit verbundene Kosten gering zu halten hat. Es bestehen dagegen keine Bedenken, dass die Beklagte, wenn der Kläger einen entsprechenden Wunsch äußert, die in ihren Akten noch befindlichen Unterlagen über frühere Behandlungen dem Kläger kostenlos zugänglich macht (Kasseler Kommentar-Häfler, [Â§ 66 SGB X](#), Rdnr.8).

Das Verhalten der Beklagten, zunächst den MDK mit der Begutachtung zu beauftragen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn zum einen ist der Medizinische Dienst zur Objektivität im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung verpflichtet, da dessen Ärzte bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und somit weisungsfrei sind ([Â§ 275 Abs.5 SGB V](#)). Zum anderen fallen durch die Einholung von Gutachten des Medizinischen Dienstes keine zusätzlichen Kosten an ([Â§ 281 SGB V](#); Kasseler Kommentar-Hess, [Â§ 281 SGB V](#), Rdnr.2). Schließlich ist die Ausübung des Ermessens auch insoweit einwandfrei, als die Beklagte zunächst abzuklären versucht hat, ob ein Anfangsverdacht besteht und dem Kläger eine weitere Begutachtung durch den Medizinischen Dienst angeboten hat. Hiervon hat der Kläger aber nicht Gebrauch gemacht.

Im vorliegenden Fall ist der Senat nicht verpflichtet, den Kläger im Rahmen der Ermittlungspflicht begutachten zu lassen. Denn die Einholung von Gutachten ([Â§ 103, 106 SGG](#)) ist nicht eine dem Versicherten zustehende Leistung, sondern ein Beweismittel zur Überprüfung abgelehnter Leistungsbegehren, für deren Erbringung Sozialversicherungsträger zuständig sind. Derartige Beweismittel sind

auch deswegen nicht einzuholen, da im vorliegenden Fall für die schadensersatzrechtliche Inanspruchnahme der behandelnden Zahnärzte der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben ist ([Â§ 51 SGG](#)). Für eine isolierte Einholung eines Sachverständigengutachten als Vorbereitung für einen etwaigen Zivilprozess fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024